

Absenzenregelung für die Oberstufe am Holbein-Gymnasium

– Q11 / Q12 im Schuljahr 2020/2021 –



Liebe Schülerinnen und Schüler, bitte halten Sie sich genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind. Vielen Dank!

Wichtige rechtliche Hintergrundinformation:

Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des BayEUG zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z. B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich.

Ab diesem Schuljahr werden alle Absenzen digital erfasst, es gibt keine schriftlichen Entschuldigungszettel mehr. Lediglich Atteste müssen nach wie vor im Original vorgelegt werden.

So funktioniert eine richtige Entschuldigung im Krankheitsfall:

MELDUNG ÜBER DAS ELTERNPORTAL ODER ANRUF

(1) Wenn Sie aus **zwingenden** Gründen **an einem Tag** verhindert sind, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule unter **Angabe des Grundes** benachrichtigt werden, auch um eventuelle Unfälle o. Ä. auszuschließen, denn die Schule ist zum Schutze der Schüler verpflichtet, deren Anwesenheit konsequent zu kontrollieren.

(2) Wenn Sie aus **zwingenden** Gründen **mehr als einen Tag** verhindert sind, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule unter **Angabe des Grundes**

- entweder **täglich** erneut
- oder am **ersten Tag** unter **Angabe der voraussichtlichen Länge** der Abwesenheit benachrichtigt werden.
- Sollte sich die Erkrankung länger als angegeben hinziehen, muss **erneut** angerufen werden.

Die Entschuldigung muss

telefonisch im Sekretariat (0821/324-1611 oder -1612) oder über einen entsprechenden Eintrag im Elternportal erfolgen.

Diese Benachrichtigung muss in jedem Fall bis spätestens 07:45 Uhr (!) erfolgen.

Nötige Atteste müssen vorgelegt werden (siehe Sonderfälle 1.).

Bitte beachten: Entschuldigen Sie sich am Tag der Erkrankung nicht, gelten Sie als unentschuldigt.

FehlzeitenSonderfälle:

1. Attest und Attestpflicht

Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als 7 Tagen** (5 Werktagen) ist immer ein **ärztliches Attest** an die Schule zu schicken oder dann im Sekretariat vorzulegen, wenn man wieder am Unterricht teilnehmen kann, spätestens allerdings nach 10 Tagen.

Bei auffallend häufiger Abwesenheit wird **Attestpflicht** verhängt (§ 20 Abs. 2 BaySchO); das bedeutet, dass für **jede** weitere krankheitsbedingte Abwesenheit (auch bei Befreiungen aufgrund einer Erkrankung) ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss. Dieses ärztliche Zeugnis muss **während** der Krankheit erstellt und der Schule innerhalb von 10 Tagen zugeleitet werden.

2. Zuspätkommen (Verschlafen, sonstige Verspätungen)

Kommen Sie nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn zur Schule, so muss insbesondere im Wiederholungsfall mit einer Disziplinarmaßnahme gerechnet werden.

Bei Verspätungen von 10 Minuten und mehr muss das Sekretariat umgehend telefonisch verständigt werden. Bei Ankunft an der Schule melden Sie sich zunächst im Sekretariat, wo die Verspätung im Infoportal eingetragen wird. Anschließend gehen Sie in den Unterricht. Diese Verspätungsmeldung gilt nur im Falle einer von Ihnen nicht zu verantwortenden Verspätung als echte Entschuldigung (z.B. Verspätung im ÖPNV).

3. Erkrankungen während der Unterrichtszeit / in der Mittagszeit

Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit gehen Sie ins Sekretariat und bitten dort um Befreiung. Volljährige Schüler werden von den Sekretärinnen im Infoportal erfasst und nach Hause entlassen. Bei nicht volljährigen Schülern wird ein Erziehungsberechtigter kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen, ggf. erfolgt der Eintrag der Befreiung im Infoportal.

Sollten Sie während der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes erkranken, ist unbedingt eine sofortige telefonische Mitteilung erforderlich. Eine Krankmeldung über das Elternportal ist in diesem Fall nicht zulässig, die Krankmeldung wird über das Sekretariat im Infoportal erfasst.

4. Abwesenheit aus schulischen Gründen

Ist ein Schüler wegen einer schulischen Veranstaltung, einer Schulaufgabe außerhalb der normalen Unterrichtsstunde oder einer sonstigen schulischen Aufgabe nicht im regulären Unterricht, trägt ihn die verantwortliche Lehrkraft im schulinternen Absenzenportal ein. Dadurch ist für das Sekretariat und alle von der Absenz betroffenen Lehrkräfte ersichtlich, dass eine schulische Veranstaltung besucht wurde.

5. Abwesenheit aus anderen Gründen (Befreiungen vom Unterricht)

Bei dringenden Arztterminen, Amtsgängen, Familienfeiern, StuBo-Terminen oder sonstigen Anlässen ist eine vorherige Beurlaubung durch das Direktorat erforderlich.

Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht muss über das Elternportal gestellt werden.

Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden. Insbesondere sollten während der Unterrichtszeit keine mittel- oder langfristig zu planenden Arzt- oder Zahnarzttermine wahrgenommen werden. Ich bitte um Verständnis, dass grundsätzlich keine Beurlaubungen vom Unterricht wegen Fahrstunden, Urlaubsterminen der Eltern und dgl. gewährt werden können.

6. Abwesenheit bei Leistungsnachweisen

Werden **angekündigte Leistungsnachweise** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Tests, etc.) krankheitsbedingt versäumt, so muss das Fehlen durch ein auf diesen Tag ausgestelltes ärztliches bzw. schulärztliches Zeugnis begründet werden. Dieses Attest ist im Sekretariat vorzulegen (Einwurf im Sekretariatsbriefkasten).

Nur die Vorlage eines ärztlichen Attests eröffnet im Sinne von § 27 Abs. 1 GSO das Recht auf **Nachholen** des betreffenden Leistungsnachweises.

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung/Attest einen angekündigten Leistungsnachweis und liegt das Attest nach spätestens 10 Tagen nicht im Sekretariat vor, so wird die **Note 6** (0 Punkte) erteilt (§ 26 Abs. 4 GSO / § 27 Abs. 1 GSO).

7. Zuspätkommen bei Leistungsnachweisen

Kommen Sie zu einem angekündigten Leistungsnachweis zu spät, so geht dieses Versäumnis zu Ihren Lasten, d. h. Sie haben entsprechend weniger Arbeitszeit zur Verfügung. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht möglich.

8. Schulärztliches Attest

Ein schulärztliches Attest erstellt die Schulärztin Frau Dr. Liane Thoms. Sie ist jeden Montag 14:00 - 15:00 Uhr im Gesundheitsamt Augsburg (Hoher Weg 8) anzutreffen; eine telefonische Anmeldung zu dieser Sprechstunde ist nicht nötig. In allen anderen Fällen ist eine telefonische Terminvereinbarung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (Tel. 324-2041 und -2045) zwingend erforderlich.

9. Mitteilung über Absenzen

Mit den Halbjahreszeugnissen erhalten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler eine Mitteilung über ihre Fehlzeiten.

gez. Fiedler